

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von E. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.
---	---	---

Nr. 43

Diez, Montag den 21. Februar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Abt. II. Tgb.-Nr. 2052.

Coblenz, den 18. Februar 1916.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 15. 12. 1915 bestimme ich hiermit folgendes:

Die Beförderung sowie die Vermittlung der Beförderung von schriftlichen Mitteilungen oder sonstigen Postsendungen nach dem Auslande, auch den besetzten feindlichen Gebieten, unter Umgehung der Post ist verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Der Kommandant
der Festung Coblenz-Chrenbreitstein
gez. v. Luchwald,
Generalleutnant.

Abt. II. Tgb.-Nr. 2467.

Coblenz, den 17. Februar 1916.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein:

Verboten ist, Pakete und Doppelbriefe mit alkoholischen Getränken oder Gienzen zur Herstellung alkoholischer Getränke in Schaufenstern und Läden feldpostversandfähig auszustellen oder öffentlich anzupreisen als feldpostversandfähig oder mit Wendungen wie „fürs Feld“, „Feldversand“, „für unsere Feldtruppen“ und ähnlichen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant
der Festung Coblenz-Chrenbreitstein
v. Luchwald,
Generalleutnant.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über die Verabfolgung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), Vom 11. Februar 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Verabfolgung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei Verabfolgung der Gerstenkontingente sind die auf Ersuchen der Reichsfuttermittelsstelle von den Steuerbehörden für die Bierbrauereien festgesetzten Gerstenkontingente zugrunde zu legen. Uebertragene Kontingente und Kontingenteile sind beim Erwerber zu kürzen.

Im Sinne des § 1 Satz 2 der Verordnung sind als bezogen anzusehen:

1. Gersten- und Malzmengen, die eine Bierbrauerei auf ihr Kontingent erworben hat, gleichviel, ob sie an die Bierbrauerei oder für sie an eine Mälzerei geliefert sind;
2. Vorräte an Gerste und Malz, die eine Bierbrauerei am 1. Oktober 1915 besaß (§ 27 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384), sowie Malzmengen, die nach Artikel 1 der Bekanntmachung über Aenderungen der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) vom 5. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 490) auf das Gerstenkontingent anzurechnen waren;

3. die im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe des Bierbrauers gewonnene, in den Betrieb der Bierbrauerei übernommene Gerste, soweit sie nach den §§ 11 und 12 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) abzuliefern wäre, wenn sie nicht in der Bierbrauerei Verwendung finden würde.

Die im Abs. 2 bezeichneten Gersten- und Malzmengen sind von den Bierbrauereien der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung auf Verlangen anzuzeigen.

Die Reichsfuttermittelstelle erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2

Die Bierbrauereien haben dafür Sorge zu tragen, daß die im § 1 Satz 2 und § 3 Abs. 2 der Verordnung bezeichneten Vorräte an Gerste und Malz verwahrt und pfleglich behandelt werden, bis die von der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung bezeichneten Stellen sie in ihren Gewahrsam übernehmen. Den Bierbrauereien ist für die Verwahrung und pflegliche Behandlung der abgelieferten Gersten- und Malzmengen eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 3

Die Zentralfstelle kann jederzeit die Ablieferung der im § 1 Satz 2 der Verordnung bezeichneten Mengen an die von ihr bezeichneten Stellen verlangen.

Kommt eine Bierbrauerei der Aufforderung zur Ablieferung innerhalb der von der Zentralfstelle gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Zentralfstelle der von dieser bezeichneten Stelle das Eigentum der angeforderten Menge übertragen. Diese ist nach Anweisung der Behörde auszufordern.

Die Anordnung ist an die Bierbrauerei zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung der Bierbrauerei zugeht und die Ausforderung stattgefunden hat.

§ 4

Der Empfänger hat für die Gerste und das Malz den von der Bierbrauerei aufgewendeten Betrag nebst 5 vom Hundert Zinsen vom Tage der Aufwendung ab und die Kosten der Ablieferung (§ 3), soweit sie angemessen sind, zu erstatten.

Für Gerste eigener Ernte ist ein angemessenes Entgelt zu gewähren.

Bei Malz, das eine Bierbrauerei in ihrer eigenen Mälzerei hergestellt hat, ist ein Mälzungslohn von 65 Mark für die Tonne Malz in Ansatz zu bringen.

Erfolgt die Ablieferung in Säcken, so darf für deren leihweise Ueberlassung eine Sackleihgebühr berechnet werden, deren Höhe die Reichsfuttermittelstelle festsetzt. Der Empfänger hat die Säcke binnen einem Monat nach der Ablieferung zurückzugeben.

§ 5

Ueber Streitigkeiten, die sich aus den Bestimmungen in §§ 1 und 4 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 6

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 1 bis 5 sowie als zuständige Behörde im Sinne des § 3 anzusehen ist.

§ 7

Wer der Vorschrift im § 1 Abs. 3 oder § 2 Satz 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Abt. IIIb I. Nr. 2701/577.

Frankfurt a. M., den 12. 2. 1916.

Bekanntmachung.

Betreffend: Milchversorgung und Festsetzung eines Höchstpreises für Milch.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 30. September 1915 betreffend die Festsetzung eines Höchstpreises für Milch (IIIb 20862/9369) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz mit Gültigkeit vom 15. Februar 1916 an:

I. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

Milchlieferanten jeder Art (Erzeuger, Händler, Molke-reien, Kleinwirtschaften) in dem ganzen mir unterstellten Befehlzbereiche sowie im Befehlzbereiche der Festung Mainz sind verpflichtet, in dieselben Gemeinden weiter Vollmilch oder Magermilch zu liefern, in die sie bisher geliefert haben. Liefern sie bisher in mehrere Gemein-den, so ist in diese Gemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Lieferung anteilmäßig weiter zu liefern.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

II. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungs-zustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Be-kanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 und 23. September 1915:

1. Wer an Händler oder Vereinigungen die in den Städten Frankfurt a. M., Wiesbaden, Hanau, Höchst a. M., Darmstadt, Mainz, Offenbach und Worms Vollmilch an die Verbraucher abgeben, Vollmilch liefert, darf hierfür keinen höheren Preis wie 24 Pfg. für den Liter frei Stadt fordern.
2. Wer an Händler oder Vereinigungen, die in den genann-ten Städten Magermilch an die Verbraucher abgeben oder an diese Städte selbst Magermilch liefert, darf hierfür keinen höheren Preis wie 16 Pfg. für den Liter frei Stadt fordern.
3. Die genannten Händler und Vereinigungen dürfen an ihre Milchlieferanten keinen höheren Preis wie 24 Pfg. für den Liter Vollmilch und 16 Pfg. für den Liter Magermilch frei Stadt bezahlen.
4. Der Preis, der von den zu 1 genannten Milchlieferan-ten an die Milcherzeuger — insbesonde von den Molke-rei-Genossenschaften an ihre Genossen oder sonstige Milch-erzeuger — für die Lieferung der Vollmilch ab Stall bezw für die Lieferung zur Sammelstelle oder Ab-holungsstelle bezahlt wird, muß niedriger sein als der zu 1 für die Lieferung frei Stadt bestimmte Preis.
5. Die vorstehende Verordnung zu II gilt bis einschließlich 14. Mai 1916.
6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Die Verurteilung kann auf Kosten des Schuldigen öffent-lich bekannt gemacht, auch kann auf Verlust der bürger-lichen Ehrenrechte erkannt werden.

XVIII. Armeeoberkommando.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall
General der Infanterie.

Frankfurt a. M., den 10. Februar 1916.
Stettenhofweg 22a.

Bekanntmachung.

Betrifft: Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft.

Der immer größer werdende Mangel an männlichen Arbeitskräften, besonders auch in der Landwirtschaft, zwingt alle beteiligten Behörden im Hinblick auf die kommende Frühjahrseinstellung ihre besondere Aufmerksamkeit auf diesen Punkt zu richten.

Dem Mangel an männlichen Arbeitskräften kann nur durch intensive Heranziehung der Kriegsgefangenen-Arbeit gesteuert werden.

Um dies gewährleisten zu können, muß die Kriegsgefangenen-Arbeit im Rahmen der erlassenen Bestimmungen nach Kräften erleichtert werden.

Die Inspektion ordnet daher im Einverständnis mit dem stellvertr. Generalkommando XVIII. A.-K. und dem Gouvernement der Festung Mainz an:

Unter Aufhebung aller bisher für die Bewachung von Kriegsgefangenen in landwirtschaftlichen Betrieben erlassenen Bestimmungen wird hiermit befehlungsweise genehmigt, daß die Kriegsgefangenen auf landwirtschaftlichen Kommandos innerhalb der Gemeinde-Gemarkung ohne ständige Aufsicht des Arbeitgebers oder einer von diesem bestimmten Persönlichkeit beschäftigt werden dürfen. Kriegsgefangene über die Gemarkungsgrenze hinaus ohne Begleitung oder militärische Bewachung zu senden, ist nicht anständig, und muß die mit der Begleitung beauftragte Persönlichkeit einen Ausweis des Arbeitgebers und des betreffenden Kommandoführers besitzen, nach welchem die Entsendung über die Gemarkungsgrenze aus dem und dem Grunde erforderlich ist.

Wenn hierdurch die Inspektion in weitgehendster Weise den Bedürfnissen der Landwirtschaft entgegenkommt, so muß sie doch unter allen Umständen darauf bestehen bleiben, daß die Kriegsgefangenen durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Persönlichkeit von der Unterkunft abgeholt und dahin wieder abgeliefert werden, da sonst jegliche militärische Kontrolle der Kriegsgefangenen hinfällig würde.

Ebenso muß die Inspektion aus militärischen Sicherheitsgründen im Allgemeinen an der geschlossenen Unterbringung der Kriegsgefangenen unter militärischer Aufsicht festhalten. Die sogenannte Gruppeneinstellung darf innerhalb des Festungsbereiches Mainz auf dem linken Rheinufer überhaupt nicht erfolgen, auf dem rechten Rheinufer nicht in den Gemeinden Kistheim, Kastel, Viebrich, Geisenheim und Rüdesheim.

Der Arbeitgeber ist nach wie vor für das Tun und Lassen der bei ihm beschäftigten Kriegsgefangenen in der Zeit zwischen Abholen und Ablieferung voll verantwortlich und macht die Inspektion nochmals besonders darauf aufmerksam, daß den Kriegsgefangenen jeder Wirtshausbesuch, sowie jeder Postverkehr, der nicht durch den Kommandoführer geht, verboten ist.

Die Inspektion würde in Uebertretungsfällen die gesamte Gemeinde haftbar machen und für die gesamte Gemeinde die Rückvergütung streichen müssen.

Außerdem würde, abgesehen von der Verhängung obiger Maßregel, in derjenigen Gemeinde, in welcher Missetaten irgendwelcher Art zur Sprache gebracht würden, die befehlungsweise Genehmigung zur freien Beschäftigung der Kriegsgefangenen sofort zurückgezogen werden und eine entsprechende Verstärkung der militärischen Bewachungsmannschaft stattfinden, wenn nicht überhaupt die Zurückziehung des gesamten Kommandos in Frage käme.

Es darf von der Einsicht der Gemeindebehörden pp. erwartet werden, daß dieses weitgehende Entgegenkommen der Inspektion durch tatkräftige Mithilfe bezüglich Durchführung obenwähnter Verbote unterstützt wird.

Obige Bestimmungen der freien Beschäftigung der Kriegsgefangenen in landwirtschaftlichen Betrieben verfährt in keiner Weise die Verpflichtung des militärischen Bewachungspersonals, die Kriegsgefangenen durch Patrouillieren zu überwachen.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager.

XVIII. Armee-Korps.

Der Inspekteur

Augustin

Generalleutnant.

• • •

I. 1196. Diez, den 15. Februar 1916.

Abdruck teile ich den Herrn Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Landrat.
Duberstadt.

III. J. 196. Wiesbaden, den 12. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung der Oberförsterei Lahnstein ist vom 15. Februar 1916 ab bis auf weiteres dem Oberförster Mühlhausen — seither in Hann.-Münden — mit dem Wohnsitz in Niederlahnstein übertragen worden.

Königliche Regierung.
Conrad.

Bekanntmachung.

Mit Aufwand erheblicher Reichs- und Staatsmittel sind eine Reihe von Fabriken erbaut, die aus chemisch aufgeschlossenem Stroh ein Futtermittel herstellen, das nach den vorliegenden umfangreichen Versuchen in verschiedenen wissenschaftlichen Instituten, bekannten landwirtschaftlichen Betrieben und bei der Heeresverwaltung einen hervorragenden preiswerten Faserertrag darstellt und sich auch als Mischfutter für Schweine gut bewährt hat. Die Herstellung dieses Futters kann in desto größerem Umfange durchgeführt werden, je größere Strohmenngen hierfür zur Verfügung stehen. Es ist dringend erwünscht, daß der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte geeignete Strohmenngen in möglichst großem Umfange angeboten werden.

Durch Bundesratsverordnung vom 8. November 1915 ist die Bezugsvereinigung die zuständige Stelle, der sämtliche Strohmenngen anzubieten sind, die abgesetzt werden sollen, soweit es sich nicht um unmittelbare Lieferungen an die Heeres- oder Marineverwaltungen handelt.

Da es zur Lieferung der bestehenden empfindlichen Futternot geboten erscheint, die erwähnten Bestrebungen der Reichs- und Staatsregierung nach Möglichkeit zu fördern, ersuchen wir Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren, in dem dortigen Kreise darauf hinwirken zu wollen, daß etwa verfügbares Stroh in möglichst großem Umfange der Bezugsvereinigung angeboten wird.

Der Minister des Innern.

gez.: v. Loebell.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.:

gez.: Graf v. Keyserlingk.

J. Nr. II. 1462. Diez, den 15. Februar 1916.

Abdruck wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Landwirte hierauf aufmerksam zu machen und sie zum Verlaufe des entbehrlichen Strohes an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte aufzufordern.

Der Landrat.
Duberstadt.

Bekanntmachung

Vetr. Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Zum Vorsitzenden des Vorstandes des neu gegründeten Viehhandelsverbandes (vergl. § 12 der Satzung vom 8. 2. 16) hat der Herr Regierungspräsident den Landrat von Bernus in Bad Homburg v. d. H. ernannt. Stellvertreter der Vorsitzenden ist bis auf weiteres der Regierungsrat Ulrich in Wiesbaden. Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt a. M. und seine Geschäftsräume im Hause Neue Mainzerstraße Nr. 23.

Der Vorstand des Verbandes setzt sich im übrigen aus folgenden Persönlichkeiten zusammen:

A. Mitglieder:

1. Landwirt Adam Leber in Stierstadt, Obertaunuskreis,
2. Dekonomierat Steede, Frankfurt a. M., Forsthausstr. 26,
3. Landwirt August Kuhlmann, Frankfurt a. M., Rödelheim, Wissenheimerstraße 15,
4. Viehhändler Hermann Rott, Frankfurt a. M., Deutschherrnkai 30,
5. Viehhändler Isaac Kahn, Dieblich a. Rh.,
6. Viehhändler Theodor Heusler, Limburg a. L.

B. Stellvertreter:

1. Landwirt Hch. Schudt, Frankfurt a. M., Richtensteinstraße 4,
2. Bürgermeister Hepp, Seelbach b. Almenau, Oberlahnkreis,
3. Domänenpächter Schneider, Hof Kleeberg bei Hachenburg,
4. Viehhändler Bernhard Vorch, Frankfurt a. M., Georg Speyerstraße 1,
5. Viehhändler Sigmund Selig, Frankfurt a. M., Hanauerlandstraße 41,
6. Vieh- und Pferdehändler Sally Hsenburger, Frankfurt a. M., Hanauerlandstraße 7.

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie die Stellvertreter sind auf Widerruf ernannt.

Der Beirat (§ 13 a. a. D.) besteht aus folgenden Personen:

A. von der Landwirtschaftskammer ernannt:

1. Präsident der Landwirtschaftskammer Bartmann-Lüdicke, Frankfurt a. M., Kronstettenstr. 13,
2. Schlachthofdirektor Moricinski, Frankfurt a. M., Deutschherrnkai 36,
3. Gutspächter Philipp Treiber, Frankfurt a. M., Kellnerbächerstraße 1.

B. Von der Stadt Frankfurt a. M. ernannt:
Stadtrat Medbach, Frankfurt a. M., Rathaus.

C. Von der Stadt Wiesbaden ernannt:
Bürgermeister Travers, Wiesbaden, Rathaus.

D. Von der Stadt Limburg ernannt:
Bürgermeister Hermann Brückmann, Limburg a. L.

Die noch fehlenden 6 Mitglieder werden demnächst durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Alle Zuschriften in Angelegenheiten des Viehhandelsverbandes sind nach Frankfurt a. M., Neue Mainzerstraße 23, zu adressieren

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Holzversteigerung.

**Donnerstag, den 24. Februar,
vormittags 9 1/2 Uhr,**

kommt folgendes Holz zur Versteigerung:

Fürsterde II 85: 35 Rm. Eichenheit- und Knüppelholz,
34 Rm. Buchen- und Nadelholzknüppel, 42 Rm.
Reiserknüppel.

Unterhahn 82: 26 Rm. Eichenheit- und Knüppelholz,
30 Rm. Buchen- und Nadelholzknüppel, 34 Rm.
Reiserknüppel.

Grubenweg 80: 8 Rm. Eichenheit- und Reiserknüppel

Pr. Verhau 75/76: 40 Rm. Buchenheit.

Zusammenkunft im Distrikt Fürsterde II.

Oberlahnstein, den 17. Februar 1916. (8394)

Der Magistrat.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 22. Februar 1916,

werden im Gädingerwald

53 Eichen-Stangen 1.—3. Klasse = 2,94 Rm.
14 Rm. und Nadelholz 2,4 Meter lang
100 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel
1700 Buchen und 1000 gemischte Wellen

versteigert.

Zusammenkunft in Gädlingen um 1 1/2 Uhr.

Gädlingen, den 18. Februar 1916.

**Der Bürgermeister.
Neu.**

Holzversteigerung.

**Mittwoch, den 23. Februar d. Js.,
vormittags 11 Uhr anfangend**

werden im Altendiezer Gemeindefeld, Distr. Heilges-
feld 16

9 Rmt. Eichen-Scheit.
409 Rmt. Buchen-Scheit u. Knüppelholz,
1600 dergl. Wellen

versteigert.

Altendiez, den 18. Febr. 1916.

Sprenger, Bürgermeister.

**Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot ver-
schwendet, versündigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar.**

Seid sparsam im Brotverbrauch!